



Amtliche Bekanntmachungen

Bürgersprechstunde von Bürgermeister Joas

Haben Sie ein Anliegen, das Sie mit mir persönlich besprechen möchten?

Nutzen Sie gerne das Angebot meiner Bürgersprechstunde.

Folgender Termin ist für Mai vorgesehen:

**Montag, 22.05.2023
zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr**

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei Frau Bosch, Tel. 07966/181-10, ist unbedingt erforderlich.

Ihr
Johannes Joas
Bürgermeister

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 18 (1.5. bis 6.5.2023) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Tag der Arbeit auf

**Freitag, 28. April 2023,
10.00 Uhr,**

vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Hinweise zur Mainacht

Seitens der Gemeindeverwaltung geht an alle die Bitte, in der Mainacht von Sachbeschädigungen, üblen Scherzen oder gar Diebstählen abzusehen. Der Spaß hört dort auf, wo anderen Schaden zugefügt wird!

Um zu vermeiden, dass auf dem Schulareal erhebliche Beschädigungen festgestellt werden müssen, wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt für Unbefugte auf dem Schulgelände untersagt ist.

Neuer Mitarbeiter beim Bauhof der Gemeinde



Herr **Bernd Göggerle** hat am 17.04.2023 seinen Dienst bei der Gemeinde begonnen. Herr Göggerle wird als Klärwärter und im Bereich des Bauhofs eingesetzt.

Wir heißen Herrn Göggerle herzlich willkommen und wünschen ihm viel Freude und Erfolg bei seiner Arbeit.

Sitzung des Ortschaftsrats Unterwilflingen

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Unterwilflingen findet am

**Mittwoch, 3. Mai 2023 um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Unterwilflingen,
Krautgarten 12**

statt.

Tagesordnung:

1. Kommunalwahl 2024;
hier: unechte Teilortswahl
2. Spielgeräte für den Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus
3. Sonnwendfeier
4. Anfragen/Bekanntgaben

Zur Sitzung lade ich herzlich ein.

Freundliche Grüße

Stefan Joas
Ortsvorsteher





Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bückle VI“ in Unterschneidheim, Nordhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 24. April 2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 458/25;
- im Osten: durch die westliche Grenze bzw. den westlichen Fahrbahnrand des Hofwegs (Gemeindeverbindungsstraße Nordhausen – Harthausen, Flurstück 86);
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 458/25;
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 458/25.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2022/06.02.2023/13.04.2023, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan „Bückle VI“ und die örtlichen Bauvorschriften „Bückle VI“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben_&_Wohnen/Bauen_&_Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nächststehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der

Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 28.04.2023

gez. Johannes Joas,
Bürgermeister

7,4 Millionen Euro für mehr Lebensqualität:

Starke Impulse durch die Städtebauförderung des Landes

Das Städtebauförderprogramm des Landes für 2023 sendet starke Impulse für die Entwicklung der Ellwanger Kernstadt und zahlreicher Städte und Gemeinden in der Region. Dies gibt der Landtagsabgeordnete Winfried Mack bekannt.

„Ellwangen erhält erneut insgesamt 2,7 Millionen Euro Zuschuss aus der Städtebauförderung“, so Winfried Mack. Um das Gelände des früheren Technischen Bereichs der Mühlbergkaserne baureif machen zu können, erhält die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 1,3 Millionen Euro. „Damit kann die Stadt in diesem Jahr noch mit den Abbrucharbeiten anfangen, damit auf diesem Gelände ein neuer Stadtteil für 800 Menschen entstehen kann“, freut sich der Landtagsabgeordnete, denn Wohnraum zu schaffen sei eine wichtige Zukunftsaufgabe, auch um attraktiv für Fachkräfte zu sein.

Das Gelände der künftigen Landesgartenschau liegt im Erneuerungsgebiet „Südstadt-Jagstbogen“. Für die Aufwertung dieses Bereichs erhält die Stadt weitere 1,4 Millionen Euro Zuschuss.

Aber auch weitere Städte im Kreis bekommen hohe Zuschüsse, um starke Impulse zu setzen. „In Lauchheim kann ein neues Stadterneuerungsgebiet „Stadtkern IV“ gestartet werden. Das Ziel ist der Erhalt des historischen Stadtkerns von Lauchheim“, so Winfried Mack.

Oberkochen erhält für die Neue Mitte weitere 700.000 Euro Zuschuss und Mack betont die hohe Aufenthaltsqualität, besonders für Familie, die durch den neuen Stadtmittelpunkt am Schwarzen Kocher geschaffen wurde.

Über eine Neuaufnahme in das Städtebauförderprogramm können sich auch Neuler und Wört freuen. In beiden Gemeinden soll die Bausubstanz im Ortskern verbessert und der öffentliche Raum aufgewertet werden. Für 2023 erhält Neuler hierfür zunächst 600.000 Euro und Wört erhält 700.000 Euro. „Wichtig ist dabei die sehr gute Infrastruktur zu erhalten, damit unsere Gemeinden so lebenswert und lebendig bleiben“, erklärt Winfried Mack damit ein wichtiges Ziel der Städtebauförderung.

Laufende Projekte erhalten eine Zuschusserhöhung, teilt der Abgeordnete weiter mit. So erhält Rainau für Schwabsberg weitere 500.000 Euro, Tannhausen ebenfalls 500.000 Euro und Unterschneidheim für seine Neue Mitte 900.000 Euro. „Diese erfolgreichen Erneuerungsgebiete können somit weiterentwickelt werden. Dies ist ein großer Pluspunkt der Städtebauförderung des Landes“, betont Winfried Mack.

Herzlichen Dank an das Land Baden-Württemberg für die finanzielle Unterstützung der Kommune!

Sperrzeitregelungen für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und Spielhallen in der Nacht zum 1. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 2 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit in Schank- und Speisegaststätten sowie in öffentlichen Vergnügungsstätten in der Nacht von **Sonntag, 30. April 2023 zum Montag, 1. Mai 2023 um 5.00 Uhr**.

Abweichend davon beginnt die Sperrzeit in Spielhallen (§ 46 Abs. 1 Landesglücksspielgesetz) bereits um **0.00 Uhr**. Die Sperrzeiten enden jeweils um **6.00 Uhr**.